

OLG **Report** **Frankfurt**

Schnelldienst
zur Zivilrechtsprechung des OLG Frankfurt

Sonderbeilage zu Heft 12/2001

**Unterhaltsrechtliche Hinweise
des Oberlandesgerichts Frankfurt**

**Düsseldorfer Tabelle
(Zahlenwerte)**

Stand: 1.7.2001

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Unterhaltsgrundsätze der Familiensenate des OLG Frankfurt am Main (Stand: 1.7.2001)

I. Vorbemerkung

Die von den Richtern der Familiensenate des für ganz Hessen zuständigen OLG Frankfurt am Main erarbeiteten Grundsätze beruhen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und sollen im Interesse der Einheitlichkeit und Überschaubarkeit Orientierungslinien für die Praxis geben. Sie binden den Richter nicht; dieser wird in eigener Verantwortung die angemessenen Lösungen des Einzelfalls finden müssen.

Die angegebenen Beträge sind mit Blick auf die bevorstehende Umstellung sowohl in DM als auch in € angegeben, wobei die Umrechnung nicht dem genauen Umrechnungskurs entspricht, sondern zur besseren Handhabung gerundet ist.

Bis 31.12.2001 sind die DM-Beträge, danach die in € maßgebend. Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung sind kursiv geschrieben.

II. Verfügbares Einkommen

1. Ausgangspunkt sind alle Einkünfte und Bezüge einschließlich Sachzuwendungen abzüglich der Steuer und Vorsorgeaufwendungen, bezogen auf das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). Soweit die Abzüge nicht in gesetzlich/tariflich vorgegebener Höhe zu berücksichtigen sind, kann eine Angemessenheitskontrolle stattfinden.

2. Sonderzuwendungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Tantiemen etc.) sind mit dem Jahresnettobetrag anteilig auf den Monat zu verteilen. Nicht jährlich wiederkehrende Zuwendungen (z.B. Jubiläumsgaben, Abfindungen) können auf längere Zeiträume umgelegt werden.

3. Leistungen nach den Vermögensbildungsgesetzen beeinflussen das Einkommen nicht, d.h., der vermögenswirksame Anlagebetrag mindert das Einkommen nicht; andererseits erhöhen vermögenswirksame Beiträge des Arbeitgebers und die Sparzulage nicht das Einkommen.

4. Über die Anrechenbarkeit von Spesen und Auslösungen ist nach Maßgabe des Einzelfalls zu entscheiden. Als Anhaltspunkt kann eine anzurechnende häusliche Ersparnis von einem Drittel *in Betracht kommen*.

5. Einkommen sind auch Arbeitslosengeld, Krankengeld sowie staatliche Transferleistungen wie z.B. Blindengeld, Wohngeld, Pflegegeld, BaFöG, Erziehungsgeld, *soweit gesetzliche Bewertungsregeln nicht entgegen stehen* (z.B. § 9 BErzG, § 1610 a BGB, § 13 SGB XI). Soll mit der Leistung ein Mehr- oder Sonderbedarf wegen der Lebenssituation des Empfängers gedeckt werden, ist dieser Bedarf konkret darzulegen – ggf. zu schätzen – und in erster Linie von diesen Leistungen, sonst vom Einkommen abzusetzen.

6. Überstundenvergütungen werden voll angerechnet, soweit sie berufstypisch sind oder in geringem Umfang

anfallen (BGH FamRZ 1980, 984 = NJW 1980, 2251) oder der Mindestbedarf der Kinder nicht gedeckt ist. Im Übrigen ist der Anrechnungsteil nach Zumutbarkeit zu ermitteln. Die Weiterführung überobligationsmäßiger Überstundenleistungen kann regelmäßig nicht verlangt werden.

Dies gilt sinngemäß für Nebentätigkeitsvergütungen.

7. Sozialhilfe ist bei dem Unterhaltsberechtigten grundsätzlich subsidiär. *Dies gilt für in der Zukunft liegende Ansprüche auch dann, wenn ein Übergang auf den Sozialhilfeträger nicht erfolgt (etwa bei lediglich fiktiver Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners).* Für vergangene Zeiträume (vor Rechtshängigkeit) kommt nach § 242 BGB eine abweichende Bewertung in Betracht (vgl. BGH FamRZ 1999, 843 [847]).

Arbeitslosenhilfe ist auf Seiten des Unterhaltspflichtigen stets anrechenbares Einkommen, *auf Seiten des Unterhaltsberechtigten dann, wenn eine Überleitung nicht mehr erfolgen kann* (BGH FamRZ 1996, 1067 [1070]).

8. Soweit Steuervorteile auf nicht abzugsfähigen Aufwendungen beruhen, sind sie nicht einkommenserhöhend zu berücksichtigen; die anzusetzende Steuerlast ist dann fiktiv zu ermitteln.

9. Kindergeld und andere kindbezogene Leistungen (i.S. von § 1612 c BGB) sind grundsätzlich kein unterhaltsrechtliches Einkommen. Dies gilt sowohl für die Bedarfsermittlung als auch für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Es wird bei der Ermittlung des Kindesunterhalts anderweit ausgeglichen. Der Zählkindvorteil ist ausnahmsweise dann Einkommen, wenn der das erhöhte Kindergeld beziehende Ehegatte dem anderweit betreuten Zählkind keinerlei Unterhaltsleistungen gewährt (BGH FamRZ 1997, 806 [810]).

10. Bei freiwilligen Zuwendungen Dritter ist die Zweckrichtung zu beachten. Regelmäßig sollen sie nicht über den Empfänger einem anderen Unterhaltsberechtigten/Unterhaltspflichtigen zugute kommen.

11. Ein Einkommen ist auch bei unentgeltlicher Haushaltsführung für einen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner anzusetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Partner hinreichend leistungsfähig ist (BGH FamRZ 1987, 1011 = NJW-RR 1987, 1282; BGH FamRZ 1989, 487 = NJW-RR 1989, 1083; BGH FamRZ 1995, 344).

Mangels abweichender Anhaltspunkte kann bei einer Haushaltsführung durch einen Nichterwerbstätigen in der Regel ein Betrag von 680 DM/350 € angesetzt werden.

12. Einkommen ist auch die Vermögensnutzung, etwa das Wohnen im eigenen Haus. Dabei ist grundsätzlich von dem Verkehrswert der Nutzung auszugehen. In der Trennungszeit können für einen begrenzten Zeitraum

auch geringere Nutzungswerte zum Ansatz kommen, bemessen an der dadurch ersparten Miete für eine kleinere Wohnung entsprechend dem ehelichen Lebensstandard, wobei hierbei ein im Verhältnis zu der sonstigen wirtschaftlichen Situation unangemessener Aufwand unberücksichtigt bleibt (BGH FamRZ 1998, 899 [901]). Als Untergrenze ist der Kaltmietanteil im kleinen Selbstbehalt anzusetzen. Bei höherem Einkommen ist der Wohnwert angemessen zu erhöhen.

Für die Zeit nach der Scheidung kann eine vom Verkehrswert abweichende Bemessung des Wohnwerts nur in Ausnahmefällen erfolgen, zum Beispiel, wenn die marktmäßige Verwertung des Wohnraums nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

13. Berufsbedingte Aufwendungen sind nur aufgrund konkreten Einzelnachweises absetzbar, wobei eine Schätzung nach § 287 ZPO erfolgen kann. *Hierzu zählen auch Aufwendungen für einen Kindergarten (Hort) oder eine Fremdbetreuung, wenn anders das Erwerbseinkommen nicht erzielt werden kann.*

14. Ein Abzug von Fahrtkosten zur Arbeitsstätte mit dem eigenen PKW erfolgt grundsätzlich nur in Höhe der Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel, wenn deren Benutzung zumutbar ist. Ist wegen schwieriger öffentlicher Verkehrsverbindungen oder aus sonstigen Gründen die Benutzung eines PKW als angemessen anzuerkennen, so wird eine Kilometerpauschale in Höhe *des Betrages nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 ZSEG (zurzeit 0,52 DM für jeden gefahrenen Kilometer) berücksichtigt.*

Anhaltspunkte für die Bestimmung der Angemessenheit können einerseits die ehelichen Lebensverhältnisse und andererseits das Verhältnis der Fahrtkosten zu dem Einkommen sein.

Die Fahrtkostenpauschale deckt in der Regel sowohl die laufenden Betriebskosten als auch die Anschaffungskosten des PKW ab.

Bei hoher Fahrleistung ist, da die Fahrtkosten nicht gleichmäßig ansteigen, eine abweichende Bewertung veranlasst. *In der Regel kann bei einer Entfernung von mehr als 30 km (einfach) und einer PKW-Nutzung an ca. 220 Tagen im Jahr für jeden Mehrkilometer die Pauschale auf die Hälfte des Satzes herabgesetzt werden.*

Bei unverhältnismäßig hohen Fahrtkosten infolge weiter Entfernung zum Arbeitsplatz kommt auch eine Obliegenheit zu einem Wohnortwechsel in Betracht (BGH FamRZ 1998, 1501 [1502]).

15. Schulden sind im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplans absetzbar, wenn nach einer umfassenden Gesamtabwägung ihre Berücksichtigung der Billigkeit entspricht. Dabei sind Art, Grund und Zeitpunkt ihres Entstehens zu würdigen. Regelmäßig werden voreheliche und eheliche Schulden die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben. Ein strenger Maßstab gilt, wenn bei der Ermittlung des Unterhalts minderjähriger Kinder deren Mindestbedarf nicht gesichert ist. Bei der Unterhaltsbemessung nach einem fiktiven Einkommen ist auch ein fiktiver Schuldendienst berücksichtigungsfähig.

16. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb wird regelmäßig an den Gewinn (§ 4 Abs. 1, 3 EStG) aus einem zeitnahen Dreijahreszeitraum angeknüpft. Mit der Vorlage der ESt-Bescheide und der entsprechenden Bilanzen mit G+V-Rechnung oder den Einnahme/Überschuss-Rechnungen wird der besonderen Darlegungslast (BGH FamRZ 93, 789, 792) idR genügt. Auf substantiierten Einwand sind ggfs. weitere Erläuterungen vorzunehmen oder Belege vorzulegen.

III. Kindesunterhalt

A. Düsseldorfer Tabelle

(in DM – Stand: 1.7.2001)

| Ein- kommens- gruppe | Verfügbares Einkommen des Barunter- haltspflichtigen | Altersstufen in Jahren (vgl. § 1612 a Abs. 3 BGB) | | | | Vomhundert- satz | |
|----------------------------|---|--|-------------------------------|------------|------------|---------------------|--|
| | | 0–5 | 6–11 | 12–17 | ab 18 | | |
| 1. | bis 2.550 | 366 | 444 | 525 | 606 | 100 | |
| 2. | 2.550–2.940 | 392 | 476 | 562 | 649 | 107 | |
| 3. | 2.940–3.330 | 418 | 507 | 599 | 691 | 114 | |
| 4. | 3.330–3.720 | 443 | 538 | 636 | 734 | 121 | |
| 5. | 3.720–4.110 | 469 | 569 | 672 | 776 | 128 | |
| 6. | 4.110–4.500 | 495 | 600 | 709 | 819 | 135 | |
| 7. | 4.500–4.890 | 520 | 631 | 746 | 861 | 142 | |
| 8. | 4.890–5.480 | 549 | 666 | 788 | 909 | 150 | |
| 9. | 5.480–6.260 | 586 | 711 | 840 | 970 | 160 | |
| 10. | 6.260–7.040 | 623 | 755 | 893 | 1.031 | 170 | |
| 11. | 7.040–7.820 | 659 | 800 | 945 | 1.091 | 180 | |
| 12. | 7.820–8.610 | 696 | 844 | 998 | 1.152 | 190 | |
| 13. | 8.610–9.400 | 732 | 888 | 1.050 | 1.212 | 200 | |
| | über 9.400 | | nach den Umständen des Falles | | | | |

(in Euro – gültig ab 1.1.2002)

| Ein- kommens- gruppe | Verfügbares Einkommen des Barunter- haltspflichtigen | Altersstufen in Jahren (vgl. § 1612 a Abs. 3 BGB) | | | | Vomhundert- satz | |
|----------------------------|---|--|-------------------------------|------------|------------|---------------------|--|
| | | 0–5 | 6–11 | 12–17 | ab 18 | | |
| 1. | bis 1.300 | 188 | 228 | 269 | 311 | 100 | |
| 2. | 1.300–1.500 | 202 | 244 | 288 | 333 | 107 | |
| 3. | 1.500–1.700 | 215 | 260 | 307 | 355 | 114 | |
| 4. | 1.700–1.900 | 228 | 276 | 326 | 377 | 121 | |
| 5. | 1.900–2.100 | 241 | 292 | 345 | 399 | 128 | |
| 6. | 2.100–2.300 | 254 | 308 | 364 | 420 | 135 | |
| 7. | 2.300–2.500 | 267 | 324 | 382 | 442 | 142 | |
| 8. | 2.500–2.800 | 282 | 342 | 404 | 467 | 150 | |
| 9. | 2.800–3.200 | 301 | 365 | 431 | 498 | 160 | |
| 10. | 3.200–3.600 | 320 | 388 | 458 | 529 | 170 | |
| 11. | 3.600–4.000 | 339 | 411 | 485 | 560 | 180 | |
| 12. | 4.000–4.400 | 358 | 434 | 512 | 591 | 190 | |
| 13. | 4.400–4.800 | 376 | 456 | 538 | 622 | 200 | |
| | über 4.800 | | nach den Umständen des Falles | | | | |

B. Minderjährige Kinder

1. Für den monatlichen Grundbedarf sind die Richtsätze der Düsseldorfer Tabelle (oben A) ohne Bedarfskontrollbeträge maßgeblich. Die Tabellensätze sind bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter ist eine Einstufung in niedrigere/höhere Einkommensgruppen angemessen. Eine Aufstufung um zwei Einkommensgruppen kommt in Betracht, wenn die Unterhaltspflicht nur gegenüber einem Kind besteht. Liegt insoweit das verfügbare Einkommen des Unterhaltspflichtigen im Bereich der Einkommensgruppe 1, ist für die Aufstufung eine besondere Prüfung notwendig. Ein Kranken-/Pflegeversicherungsbeitrag ist in den Tabellensätzen nicht enthalten, gehört jedoch zum Grundbedarf.

2. Der sorgeberechtigte Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, leistet in der Regel hierdurch seinen Beitrag zum Kindesunterhalt (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB). Nur bei wesentlich höherem verfügbarem Einkommen als dem des barunterhaltspflichtigen Elternteils kommt eine Beteiligung des Betreffenden am laufenden Grundbedarf des Kindes in Betracht (etwa bei dreifach höherem verfügbarem Einkommen und guten Vermögensverhältnissen – vgl. BGH FamRZ 1984, 39 = NJW 1984, 303).

Die Einstandspflicht des § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB bleibt hiervon unberührt.

An Sonder- und Mehrbedarf des Kindes hat sich der leistungsfähige betreuende Elternteil in der Regel zu beteiligen.

3. Erzielt das unterhaltsberechtignte Kind eigenes Erwerbseinkommen, so ist dieses nach Abzug der konkret zu belegenden Werbungskosten hälftig auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen.

C. Volljährige Kinder

1. Der Unterhaltsbedarf eines volljährigen Kindes richtet sich grundsätzlich nach der Altersgruppe 4 der Düsseldorfer Tabelle aus dem zusammengerechneten verfügbaren Einkommen beider Eltern. *Hierbei findet z.B. bei einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber nur einem Kind eine Höherstufung nur um eine Einkommensgruppe statt (OLG Hamm FamRZ 1993, 353 [355], bestätigt durch BGB FamRZ 1994, 696 [697]).*

Dies gilt auch für ein Kind i.S. des § 1603 II S. 2 BGB.

Ein volljähriges Kind, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, hat idR einen Unterhaltsbedarf (ohne Kranken-/Pflegeversicherungsbedarf) in Höhe von 1.175 DM/600 € monatlich.

Erzielt das volljährige Kind, das bei einem Elternteil wohnt, eigenes Einkommen, beträgt der Unterhaltsbedarf (ohne Kranken-/Pflegeversicherungsbedarf) mindestens monatlich 975 DM/500 €.

Das Eigeneinkommen ist nach Abzug der konkret zu belegenden Werbungskosten voll auf diesen Bedarf anzurechnen.

2. Für den Bedarf des Volljährigen haften die Eltern anteilig nach dem Verhältnis ihrer verfügbaren Einkommen. Vor der Bildung der Haftungsquote ist der angemessene Selbstbehalt jedes Elternteils und der Unterhalt vorrangig Berechtigter (im Fall des privilegierten Kindes i.S. des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB der Unterhalt minderjähriger Kinder) abzusetzen (vgl. zur Berechnungsmethode BGH FamRZ 1986, 151 = NJW-RR 1986, 426; FamRZ 1986, 153 = NJW-RR 1986, 293). Die Haftung ist auf den Tabellenbetrag nach Maßgabe des eigenen Einkommens des jeweils Verpflichteten begrenzt.

D. Kindergeld

Die Anrechnung von Kindergeld und anderer kindbezogener Leistungen richtet sich nach den §§ 1612 b, 1612 c BGB.

Wegen der Kindergeldanrechnung nach § 1612 b Abs. 5 BGB wird auf die Anlage zur Düsseldorfer Tabelle verwiesen.

E. Leistungsfähigkeit

1. Der notwendige Eigenbedarf (= kleiner Selbstbehalt – § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB) gegenüber minderjährigen und volljährigen Kindern i.S.d. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB beträgt 1.640 DM/840 € monatlich. Davon entfallen 940 DM/480 € auf den allgemeinen Lebensbedarf und 700 DM/360 € auf den Wohnbedarf (550 DM/285 € Kaltmiete, 150 DM/75 € Nebenkosten und Heizung).

2. Der angemessene Eigenbedarf (= großer Selbstbehalt) gegenüber anderen volljährigen Kindern (§ 1603 Abs. 1 BGB) beträgt monatlich 1.960 DM/1.000 €. Davon entfallen 1.100 DM/560 € auf den allgemeinen Lebensbedarf und 860 DM/440 € auf den Wohnbedarf (690 DM/360 € Kaltmiete, 170 DM/80 € Nebenkosten und Heizung).

3. Die Wohnanteile in den Ziff. 1. und 2. können angemessen erhöht werden, wenn der Einsatzbetrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

IV. Ehegattenunterhalt

1. Unterhaltsanspruch

Der Unterhaltsanspruch eines bedürftigen Ehegatten (§§ 1361, 1569 ff. BGB) besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen seinem eheangemessenen Bedarf und seinen tatsächlich erzielten oder zurechenbaren Einkünften im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

2. Eheangemessener Bedarf

Der eheangemessene Bedarf eines Ehegatten (ohne Vorsorgebedarf) beträgt 1/2 des den ehelichen Lebensver-

hältnissen entsprechenden Einkommens eines oder beider Ehegatten, bereinigt um die berücksichtigungsfähigen Lasten und den Kindesunterhalt (*ab 135 % ohne Abzug des hälftigen Kindergeldes, in den unteren Einkommensgruppen bleibt eine Hinzurechnung des gemäß § 1612 b V BGB nicht angerechneten Teils des Kindergeldes offen*).

3. Erwerbsaufnahme/-ausweitung nach Trennung

Einkünfte eines Ehegatten, die aus einer erst nach der Trennung aufgenommenen oder ausgeweiteten Erwerbstätigkeit erzielt werden, sind bei der Bedarfsermittlung nur zu berücksichtigen, wenn diese Berufstätigkeit schon während des Zusammenlebens geplant war, sie auch ohne die Trennung aufgenommen oder ausgeweitet worden wäre und der Plan im Zeitpunkt der Scheidung zumindest schon teilweise verwirklicht worden ist (BGH FamRZ 1986, 783 = NJW-RR 1987, 58).

Anmerkung: Nach einer bei Verabschiedung dieser Unterhaltsgrundsätze noch nicht veröffentlichten Entscheidung des BGH vom 13.6.2001 (XII ZR 343/99) kann eine nach der Scheidung aufgenommene oder ausgeweitete Erwerbstätigkeit gleichsam als Surrogat für bisherige Familienarbeit angesehen werden. Dies kann dazu führen, dass dieses Einkommen in die Bemessung des Unterhaltsbedarfs nach der Differenzmethode – nicht wie bisher nach der Anrechnungsmethode – einzubeziehen ist. Daraus sich ergebende Änderungen sind auch bei den folgenden Berechnungsbeispielen noch nicht berücksichtigt.

4. Erwerbstätigenbonus

Auf Erwerbstätigkeit beruhendes Einkommen der Ehegatten wird vorab um einen Bonus von 1/5 (2. FamSenat in Kassel: 1/7) bereinigt. Dieser wird jeweils nach Abzug der mit der Erzielung des Erwerbseinkommens verbundenen Aufwendungen (Werbungskosten) sowie grundsätzlich der ehelichen Lasten und des von dem Erwerbstätigen zu leistenden Kindesunterhalts (ohne Abzug des hälftigen Kindergeldes) berechnet. Sind mit der Erzielung von Nichterwerbseinkommen (insbes. Wohnvorteil, Kapitaleinkünfte pp) besondere Aufwendungen verbunden, werden diese von der jeweiligen Einkunftsart abgezogen.

5. Eigeneinkünfte

Auf den eheangemessenen Bedarf sind die vom bedürftigen Ehegatten erzielten oder zurechenbaren Eigeneinkünfte anzurechnen. Erwerbseinkünfte werden vor der Anrechnung um einen Erwerbstätigenbonus von 1/5 (Senat Kassel: 1/7) gekürzt.

6. Kinderbetreuung und Berufstätigkeit

Geht ein Ehegatte einer *Erwerbstätigkeit* nach, obwohl er wegen der Betreuung eines oder mehrerer minder-

jähriger Kinder hierzu nicht gehalten ist, so kann ihm wegen der Mehrbelastung *neben* konkret nachgewiesenen Aufwendungen *nach II 13 zusätzlich* ein Betrag bis zu 400 DM/200 € anrechnungsfrei belassen werden (§ 287 ZPO).

Darüber hinaus bleibt eine völlige oder teilweise Nichtanrechnung von Einkünften des Bedürftigen aus unzumutbarer Tätigkeit nach den Umständen des Falles gemäß § 1577 Abs. 2 BGB vorbehalten.

7. Vorsorgebedarf

Der Vorsorgebedarf des berechtigten Ehegatten ist in der Unterhaltsquote nicht enthalten. Er ist vorweg vom Einkommen des Verpflichteten abzusetzen. Bei der Bemessung des Altersvorsorgebedarfs kann nach den Grundsätzen der Bremer Tabelle verfahren werden. Altersvorsorgeunterhalt kann *grundsätzlich* nur dann verlangt werden, wenn der angemessene Eigenbedarf (großer Selbstbehalt) gedeckt ist.

Der *Beitrag für Krankenversicherung und Pflegeversicherung* ist in jeweils nachzuweisender konkreter Höhe zu berücksichtigen.

8. Trennungsbedingter Mehrbedarf

Der Anspruch des berechtigten Ehegatten richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Ehegatten, nicht nach einem objektivierten Mindestbedarf (etwa notwendigem Selbstbehalt). Im Rahmen der Anrechnungsmethode gewinnt der Gesichtspunkt des trennungsbedingten Mehrbedarfs, der grundsätzlich konkret darzulegen ist, ein besonderes Gewicht, wenn der Berechtigte mit seinem Eigeneinkommen und dem Unterhaltsanspruch nicht den notwendigen Selbstbehalt erreicht. Obergrenze ist das Ergebnis der Differenzmethode.

9. Konkrete Darlegung des Unterhaltsbedarfs („Relative Sättigungsgrenze“)

Ein eheangemessener Unterhaltsbedarf (Elementarunterhalt) kann bis zu einem Betrag von 3.920 DM/2.000 € als Quotenunterhalt geltend gemacht werden. *Ein darüber hinausgehender Bedarf muss konkret dargelegt werden. Eigenes Einkommen des bedürftigen Ehegatten – Erwerbseinkommen nach Abzug des Erwerbstätigenbonus – ist hierauf anzurechnen* (6. Familiensenat in Darmstadt: ohne Abzug des Erwerbstätigenbonus).

10. Leistungsfähigkeit

Der notwendige Eigenbedarf (= kleiner Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten beträgt 1.640 DM/840 € monatlich. Im Geschiedenenunterhalt und der dabei nach § 1581 BGB zu treffenden Billigkeitsabwägung ist sicherzustellen, dass dem Unterhaltspflichtigen gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehegatten ein angemessener Betrag zur Sicherung seiner

Existenz verbleibt. Dabei dient ein Betrag in Höhe des großen Selbstbehalts (1.960 DM/1.000 €) monatlich als Anhaltspunkt; Abweichungen sind im Einzelfall möglich. Wegen der Kaltmieten-, Nebenkosten- und Heizungsanteile in den Bedarfsbeträgen wird auf III E Bezug genommen.

11. Die Bedarfssätze

(Ziff. 10) können auch auf Seiten des Berechtigten als Abwägungskriterium dienen, etwa im Rahmen des § 1579 BGB.

12. Berechnungsbeispiele

(Die Berechnungsbeispiele sowie die Berechnungen unter V stehen für den 2. Familiensenat in Kassel unter dem in der Vorbemerkung formulierten Vorbehalt. Sie sind nur in DM angegeben, da sich an der Struktur durch die Einfügung anderer Beträge in € nichts ändert.)

a) Differenzmethode

Geschiedene Eheleute ohne Kinder, Manneserwerbseinkommen 4.000 DM + 500 DM Kapitaleinkünfte, eheprägendes Fraueneinkommen 1.500 DM. Beide Ehegatten haben Fahrtkosten in Höhe von je 200 DM. Es gibt eine berücksichtigungsfähige Schuldrate in Höhe von mtl. 350 DM, die der Mann trägt.

| | | |
|---------------------------------|----------|----------|
| Manneseinkommen | 4.000 DM | |
| – Fahrtkosten | 200 DM | |
| – Schulden | 350 DM | |
| verbleiben | 3.450 DM | |
| – Erwerbstätigenbonus (* 0,8) | | 2.760 DM |
| + Kapitaleinkünfte (ohne Bonus) | | 500 DM |
| Fraueneinkommen | 1.500 DM | |
| – Fahrtkosten | 200 DM | |
| verbleiben | 1.300 DM | |
| – Erwerbstätigenbonus (* 0,8), | | 1.040 DM |
| eheprägendes Gesamteinkommen | | 4.300 DM |
| eheangemessener Bedarf (1/2) | | 2.150 DM |
| – Eigeneinkommen Frau | | 1.040 DM |
| Unterhaltsanspruch | | 1.110 DM |

b) Anrechnungsmethode

Wie Buchst. a), die Frau hat ihre Erwerbstätigkeit jedoch erst nach der Scheidung aufgenommen.

| | | |
|---------------------------------|----------|----------|
| Manneseinkommen | 4.000 DM | |
| – Fahrtkosten | 200 DM | |
| – Schulden | 350 DM | |
| verbleiben | 3.450 DM | |
| – Erwerbstätigenbonus (* 0,8), | | 2.760 DM |
| + Kapitaleinkünfte (ohne Bonus) | | 500 DM |
| eheprägendes Gesamteinkommen | | 3.260 DM |
| eheangemessener Bedarf (1/2) | | 1.630 DM |

| | |
|---|----------|
| – Eigeneinkommen Frau (1.500–200) * 0,8 | 1.040 DM |
| Unterhaltsanspruch | 590 DM |

c) Gemischte Methode

Wie Buchst. a), die Frau hat jedoch vor der Scheidung bei 200 DM Fahrtkosten mtl. 620 DM verdient und danach (nicht geplant) ihre Tätigkeit auf ganztags ausgeweitet. Sie verdient 1.500 DM bei 200 DM Fahrtkosten.

| | | |
|---|----------|----------|
| Manneseinkommen | 4.000 DM | |
| – Fahrtkosten | 200 DM | |
| – Schulden | 350 DM | |
| verbleiben | 3.450 DM | |
| Erwerbstätigenbonus (* 0,8) | | 2.760 DM |
| + Kapitaleinkünfte | | 500 DM |
| eheprägendes Fraueneinkommen | 620 DM | |
| – Fahrtkosten | 200 DM | |
| verbleiben | 420 DM | |
| – Erwerbstätigenbonus (* 0,8) | | 336 DM |
| eheprägendes Gesamteinkommen | | 3.596 DM |
| eheangemessener Bedarf (1/2) | | 1.798 DM |
| – Eigeneinkommen Frau (1.500–200) * 0,8 | | 1.040 DM |
| Unterhaltsanspruch | | 758 DM |

V. Mangelfälle

Reicht das Einkommen des Verpflichteten zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), so ist die nach Abzug des Eigenbedarfs (Selbstbehalt) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten entsprechend ihren Bedarfssätzen zu verteilen. *Ob für die Kinder ein Bedarfssatz entsprechend der Düsseldorfer Tabelle oder von mindestens 135 % des Regelbedarfs einzusetzen ist, bleibt offen. Der Vorwegabzug des Kindesunterhalts bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts kann unterbleiben, wenn sich daraus ein Missverhältnis im Bedarf zwischen Kindern und Ehegatten ergibt (BGH FamRZ 1999, 367 [368]).*

Die Kindergeldanrechnung richtet sich nach § 1612 b Abs. 5 BGB.

Berechnungsbeispiele:

1. Nur minderjährige Kinder:

Da der Pflichtige gegenüber unterhaltsrechtlich gleichrangigen minderjährigen Kindern nur den kleinen Selbstbehalt verteidigen darf, genügt eine einstufige Berechnung.

| | |
|-----------------------|----------------------------|
| Eink. d. Pflichtigen: | 2.500 DM (Einkommensgr. 1) |
| kleiner Selbstbeh.: | 1.640 DM (Ziff. VI.1) |
| Verteilungsmasse: | 860 DM |

| | |
|-----------------|------------------------------------|
| Einsatzbetrag | Ki (3 J.): 366 DM (Altersgr. 1) |
| Einsatzbetrag | Ki (5 J.): 366 DM (Altersgr. 1) |
| Einsatzbetrag | Ki (8 J.): 444 DM (Altersgr. 2) |
| Gesamtbedarf: | 1.176 DM |
| Kürzungsfaktor: | 0,7313 (860/1.176) |
| Ansprüche: | Ki (3 J.): $366 * 0,7313 = 268$ DM |
| | Ki (5 J.): $366 * 0,7313 = 268$ DM |
| | Ki (8 J.): $444 * 0,7313 = 325$ DM |

Keine Anrechnung von Kindergeld

2. Geschiedene Ehefrau und minderjährige Kinder

Da die geschiedene Ehefrau mit minderjährigen Kindern zwar gleichrangig ist, der Pflichtige ihr gegenüber jedoch regelmäßig den großen Selbstbehalt verteidigen darf, ist eine zweistufige Berechnung notwendig.

a) In der ersten Stufe wird unter allen Berechtigten das Einkommen des Pflichtigen verteilt, das den großen Selbsthalt übersteigt.

| | |
|-----------------------|----------------------------------|
| Eink. d. Pflichtigen: | 3.200 DM (Einkommensgr. 3) |
| großer Selbstbeh. | 1.960 DM (Ziff. VI. 4) |
| Verteilungsmasse: | 1.240 DM |
| Einsatzbetrag | Ki(4J.): 418 DM (Altersgr. 1) |
| Einsatzbetrag | Ki(8J.): 507 DM (Altersgr. 2) |
| Einsatzbetrag | Ehefrau 842 DM |
| | $(3.200 - 495 - 600) * 2/5$ |
| | [Ziff. IV. 2] |
| Gesamtbedarf | 1.767 DM |
| Kürzungsfaktor: | 0,7018 (1.240/1.767) |
| Anspruch | Ki(4J.): $418 * 0,7018 = 293$ DM |
| Anspruch | Ki(8J.): $507 * 0,7018 = 356$ DM |
| Anspruch | Ehefrau $842 * 0,7018 = 591$ DM |

Der geschiedene Ehegatte erhält danach 591 DM.

b) In der 2. Stufe wird die Differenz zwischen dem großen und dem kleinen Selbstbehalt unter den Kindern verteilt.

| | |
|-------------------------|----------|
| verbleibendes Einkommen | 1.960 DM |
| kleiner Selbstbehalt: | 1.640 DM |

| | |
|--------------------|-------------------------------|
| noch zu verteilen: | 320 DM |
| Einsatzbetrag | Ki(4J.): $418 - 293 = 125$ DM |
| Einsatzbetrag | Ki(8J.): $507 - 356 = 151$ DM |
| Gesamtbedarf: | 276 DM |

Dieser Bedarf kann vollständig aus der restlichen Verteilungsmasse (320 DM) gedeckt werden. Die Kinder erhalten somit im Ergebnis 418 DM und 507 DM. Da diese Beträge die Mindestbeträge ($495 - 135 = 360$ DM und $600 - 135 = 465$ DM) übersteigen, ist das staatliche Kindergeld teilweise anzurechnen. Die Kinder erhalten daher im Ergebnis (nach der Anrechnungstabelle) 360 DM ($418 - 58$) und 465 DM ($507 - 42$).

VI. Sonstige Unterhaltsansprüche

1. Elternunterhalt

Der erweiterte große Selbstbehalt des gegenüber seinen Eltern unterhaltspflichtigen Kindes beträgt monatlich mindestens 2.450 DM/1.250 € (einschließlich 860 DM/440 € Warmmiete). Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beträgt mindestens monatlich 1.860 DM/950 € (einschließlich 650 DM/330 € Warmmiete).

2. Unterhaltsansprüche nichtehelicher Eltern

Bei Unterhaltsansprüchen nichtehelicher Eltern gem. § 1615 I BGB richtet sich der Bedarf nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils. Er beträgt in der Regel monatlich mindestens 1.640 DM/840 €.

Der angemessene Selbstbehalt des nach § 1615 I BGB unterhaltspflichtigen Elternteils beträgt mindestens monatlich 1.960 DM/1.000 €.

3. Der Wohnanteil im Selbstbehalt dieser beiden Anspruchsgruppen kann auf Grund konkreter Darlegung angemessen erhöht werden.

VII. Altfälle

Wegen der Altfälle nach Ehegesetz und FGB/DDR wird auf die früheren Unterhaltsgrundsätze verwiesen.